

II- 755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/12-Parl/76

Wien, am 19. Mai 1976

An die
Parlamentsdirektion274/AB
1976-05-21
zu 244/JParlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 244/J-NR/76, betreffend Unterstützung von Schülervertretern, die die Abgeordneten Josef HÖCHTL und Genossen an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu der vorliegenden Anfrage ist grundsätzlich zu bemerken:

a) Auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage ist streng zu unterscheiden zwischen der innerschulischen Schülervertretung, die durch das Schulunterrichtsgesetz geschaffen wurde, und den Schülerbeiräten auf Landes- und Bundesebene, die auf Grund von Empfehlungen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst eingerichtet wurden.

b) Der innerschulischen Schülervertretung, wie sie durch § 58 und 59 des Schulunterrichtsgesetzes installiert wurde, steht selbstverständlich der organisatorische Apparat der einzelnen Schulen gemäß den im Schulgemeinschaftsausschuß der betreffenden Schule gefaßten Beschlüssen (§ 64 Schulunterrichtsgesetz) zur

- 2 -

Verfügung. Ein allfälliger finanzieller Aufwand ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

c) Der Schülerbeirat beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist über Anregung des Ressortleiters eingerichtet und gerade im letzten Arbeitsjahr zu einem leistungsfähigen Schülervertretungsorgan ausgestaltet worden (wie dies schon in der Beantwortung der seinerzeitigen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 168/J-NR/1976 betreffend Vorbereitung eines Schülervertretungsgesetzes ausgeführt werden konnte). Der finanzielle Aufwand beträgt derzeit ca. S 150.000,- im Jahr.

d) Die auf Grund der vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst erlaßmäßig empfohlenen Richtlinien (Beilage!) geschaffenen Landesschülerbeiräte zeigen einen unterschiedlichen Entwicklungsstand und daher einen recht unterschiedlichen Aktionsrahmen. Die Finanzierung der Tätigkeit des Landesschülerbeiräte (bisher hauptsächlich Fahrt- und Aufenthaltsspesen der Schülervertreter) erfolgt durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst auf dem Wege über die Landeschulräte auf Antrag der Landeschulräte. Direkte Zuwendungen an die Schülervertreter in den Landesschülerbeiräten gibt es nicht. Diese Vorgangsweise und deren Notwendigkeit ist den Schülervertretern im Schülerbeirat des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wiederholt erläutert worden (zuletzt auf der Februartagung 1976).

e) Wie in der Beantwortung der seinerzeitigen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 168/J-NR/76 betreffend Vorbereitung eines Schülervertretungsgesetzes bereits ausgeführt werden konnte, wendet das Bundes-

- 3 -

ministerium für Unterricht und Kunst gerade der Frage der überschulischen Schülervertretung größte Aufmerksamkeit zu.

Zu den Fragen ist im einzelnen festzustellen:

ad 1 bis 3)

Am 7. Februar 1973 hat die "Wiener Schülervertretung" um eine Subvention ihrer Tätigkeit im Jahre 1973 in der Höhe von S 70.000,- ersucht. Das Ansuchen wurde am 18. Mai 1973 wiederholt. Beide Ansuchen mußten unter dem Hinweis abgelehnt werden, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nur Aktivitäten auf Landesebene finanziell unterstützt, die von den Schülerbeiräten gemeinsam mit dem betreffenden Landesschulrat organisiert werden (vgl. oben d) !).

Ausnahmsweise wurde dem Vorsitzenden der "Grazer Schulsprecher" auf Grund seines Ansuchens vom 15. Dezember 1974 ein Betrag von S 2.600,-- zur Abdeckung von Kosten gewährt, die durch eine Seminarveranstaltung aufgelaufen und vom Betreffenden aus eigenen Mitteln bestritten worden waren.

ad 4 bis 6)

Bei Anträgen von Schülerorganisationen ist grundsätzlich die Frage zu prüfen, ob die betreffende Organisation nicht Glied einer Jugendorganisation ist und ihr in dieser Eigenschaft nicht sowieso Förderungsmittel des Bundes zufließen. Die im österreichischen Bundesjugendring vertretenen Schülerorganisationen haben die entsprechende Förderung für ihre Jugendarbeit erhalten.

- 4 -

Darüberhinaus wurden von der "Union Höherer Schüler" 1975 zur Veranstaltung von Informationsseminaren S 64.450,- und S 30.000,- erbeten. Den Anträgen konnte nicht entsprochen werden.

1975 hat die Arbeitsgemeinschaft "Schule und Bildung" (Tulln) zur Herausgabe eines Schülerkalenders mit Informationen über das Schulunterrichtsgesetz S 30.000,- beantragt und S 10.000,- erhalten.

ad 7 und 8)

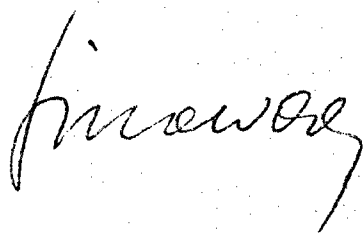
Siehe oben, Punkt d)!

ad 9 bis 11)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst muß den zum Ausdruck gebrachten Verdacht, daß die Landes- schulräte die für Zwecke der Schülervertretung zur Verfügung stehenden Gelder zweckwidrig verwenden, entschieden zurückweisen. Die Beträge werden - wie oben Punkt d) ausgeführt, von den Landesschulräten angefordert und nach zweckgebundener Verwendung mit den Landesbuchhaltungen abgerechnet.

Dies gilt selbstverständlich auch für den Stadtschulrat für Wien. Dieser hat bisher nur relativ kleine Beträge angefordert, weil in seinem Bereich die bei den anderen Ländern ins Gewicht fallenden Reise- und Aufenthaltskosten der Schülervertreter, die an den Sitzungen der Landesschülerbeiräte teilnehmen, naturgemäß wegfallen.

Beilagen



R I C H T L I N I E N
F Ü R D I E E I N R I C H T U N G
V O N L A N D E S S C H Ü L E R B E I R Ä T E N
(Empfehlung an die Landesschulräte)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst empfiehlt, bei der Einrichtung von Landesschülerbeiräten nach folgenden Richtlinien vorzugehen:

1. Der Landesschülerbeirat soll ein beratendes Organ sein, dessen sich der Landesschulrat bedient, um die Ansichten der Schüler des Bundeslandes zu anstehenden schulischen Fragen kennenzulernen. Darüber hinaus sollen die Schülervertreter im Landesschülerbeirat die Möglichkeit haben, Anfragen und Anträge vorzubringen. Die Vertreter des Landesschulrates sollen Gelegenheit nehmen, Informationen und Erläuterungen zur Verfügung zu stellen bzw. Stellungnahmen abzugeben.
2. Im Schülerbeirat eines Landesschulrates sollen alle Schularten, die Klassen (Jahrgänge) ~~von~~ der 9. Schulstufe ^{und höheren Schulstufen} anführen und die im betreffenden Bundesland vertreten sind, durch Schulsprecher repräsentiert sein. Die Gruppe (1) der allgemeinbildenden höheren Schulen, die Gruppe (2) der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der mittleren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung und die Gruppe (3) der berufsbildenden Pflichtschulen und der Polytechnischen Lehrgänge hätten jeweils die gleiche Anzahl von Vertretern zu entsenden. Insgesamt sollte der Schülerbeirat höchstens etwa die Stärke einer Schulklasse haben.
3. Die Mitglieder des Landesschülerbeirates sollen auf einer Plenarsitzung aller Schulsprecher der in Betracht kommenden Schulen, die alljährlich bis 15. November abzuhalten wäre, gewählt werden. Bei der Wahl wären

die Schulsprecher gemäß Punkt 1 nach ihrer Schulzugehörigkeit zu gruppieren. Jede Gruppe hätte die Anzahl der ihr zustehenden Vertreter für den Landesschülerbeirat und eine entsprechende Anzahl von Ersatzleuten zu wählen. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

4. In einem 2. Wahlgang wären in der Gruppe 1 (Schulsprecher der AHS) und in der Gruppe 2 (Schulsprecher der BHS, der BMS und der mittleren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung) aus den gemäß Punkt 3 gewählten Mitgliedern des Schülerbeirates (nicht den Ersatzleuten) mit einfacher Mehrheit je ein Landesschulsprecher und ein Stellvertreter zu wählen. Die beiden Landesschulsprecher vertreten das Bundesland im Schülerbeirat beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst. Ihre Funktion als Schulsprecher einer bestimmten Schule sollte für die Zeit ihrer Amtsführung als Landesschulsprecher von ihren in den Schulen seinerzeit gewählten Stellvertretern ausgeübt werden.
5. Die Funktion eines Mitgliedes des Landesschülerbeirates endet mit der nächsten Wahl gemäß den Punkten 2 und 3.
Wird ein Mitglied des Landesschülerbeirates vor diesem Zeitpunkt an seiner Schule als Schulsprecher abgewählt oder scheidet es aus anderen Gründen aus dem Landesschülerbeirat aus, so tritt im Landesschülerbeirat einer der seinerzeit gemäß Punkt 3 gewählten Ersatzleute an seine Stelle.
Fällt der Stellvertreter eines Landesschulsprechers aus, so rückt in der betreffenden Vertretungsgruppe ein seinerzeit gemäß Punkt 3 gewählter Ersatzmann nach, und die Vertreter dieser Gruppe des Landesschülerbeirates wählen unter sich einen neuen Stellvertreter des Landesschulsprechers.
Wird jedoch ein Landesschulsprecher an seiner Schule als Schulsprecher abgewählt, dann hat der Landesschülerbeirat auf seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit darüber zu entscheiden, ob der Landesschulsprecher für den Rest der Funktionsperiode im Amte bleiben kann oder nicht.

-3-

6. Ein Landesschulsprecher kann im Landesschülerbeirat von jeder Vertretungsgruppe, der er angehört, mit 2/3-Mehrheit oder vom Plenum des Landesschülerbeirates mit 3/4-Mehrheit abgewählt werden.

Wird ein Landesschulsprecher auf diese Weise abgewählt oder scheidet er aus anderen Gründen aus, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle, bis alle Schulsprecher der betreffenden Gruppe zu einer Neuwahl zusammentreten können. Bei dieser Neuwahl wäre analog den Punkten 2 und 3 vorzugehen. Eine Kandidatur des ehemaligen Landesschulsprechers ist dabei nicht mehr möglich.

7. Bei Mitgliedern des Landesschülerbeirates, die Schulsprecher nicht ganzjährig geführter berufsbildender Pflichtschulen sind, wäre so zu verfahren, daß der an einer solchen Schule neu gewählte Schulsprecher automatisch im Landesschülerbeirat an die Stelle des ausgeschiedenen Schulsprechers tritt.

8. Jugendorganisationen, die im Schülerbeirat beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst vertreten sind, wären dann einzuladen, je einen Vertreter in den Landesschülerbeirat zu entsenden, wenn in dem betreffenden Bundesland eine Landesorganisation dieser Jugendorganisation besteht.

Andere Jugendorganisationen wären einzuladen, je einen Vertreter zu entsenden, wenn die betreffenden Organisationen Schüler des Bundeslandes in einem nennenswerten Ausmaß erfassen und betreuen.

Die auf diese Weise nominierten Vertreter müßten Schüler der im Schülerbeirat repräsentierten Schulen sein. Eine Zusammenfassung dieser Schülervertreter in einer eigenen (4.) Gruppe wäre denkbar.

9. Der Landesschulrat sollte außer der Plenarsitzung gemäß Punkt 3 noch mindestens einmal im Schuljahr eine Plenarsitzung der Schulsprecher zwecks Information über die Tätigkeit der Beiräte auf Landes- und Bundesebene einberufen.

Bei diesen Sitzungen könnten die einzelnen Gruppen auch zu getrennten Gruppenberatungen zusammentreten.

Sitzungen des Landesschülerbeirates wären vom Landesschulrat nach Bedarf in solchen zeitlichen Abständen einzuberufen, daß beim Landesschulrat eingebrachte Anfragen und Wünsche der Schülervertreter zeitgerecht behandelt werden können. Den Vorsitz führt der Präsident des Landesschulrates oder ein von ihm zu nominierender Vertreter.

10. Die Schuldirektionen hätten sich zu vergewissern, ob die Eltern der Schüler, die im Landesschülerbeirat bzw. als Landesschulsprecher tätig sein sollen, mit der Übernahme einer solchen Funktion einverstanden sind.

Allen Schülervertretern (auch den Schulsprechern ~~bei den~~ bei den Plenarsitzungen) steht eine Entschädigung für allfällige Reisekosten (ausgenommen Straßenbahn) und eine Abgeltung allfälliger Auslagen für Mahlzeiten zu, die in die Sitzungszeiten fallen. (Entsprechende Anträge wären von den Landesschulräten jeweils an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Abteilung I/9, zu richten.)

11. Zu den Sitzungen des Landesschülerbeirates wären vom Landesschulrat Beobachter aus dem Kreise der Schulaufsichtsorgane, der Eltern und der Lehrer, im Bedarfsfalle auch Personen in beratender Funktion (Experten) einzuladen.

B E M E R K U N G E N

zu den empfohlenen Richtlinien für die Einrichtung
von Landesschülerbeiräten:

1. Die Gruppen 1 (AHS) und 2 (BHS, BMS, mittlere Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung) stellen je einen Landesschulsprecher, der in den Schülerbeirat beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst delegiert wird.

Die Gruppe 3 (Berufsbildende Pflichtschulen, Polytechnische Lehrgänge) stellt derzeit noch keinen Landesschulsprecher. Obwohl Schüler berufsbildender Pflichtschulen als Landesschulsprecher und damit als Delegierte im Schülerbeirat des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst selbstverständlich ohne weiteres denkbar sind, ist im Hinblick auf die Probleme, die bei nicht ganzjährig geführten Berufsschulen gegeben sind, und die Schwierigkeiten, die die Berufstätigkeit (und daher oft Unabkömmlichkeit) dieser Schülervertreter mit sich bringt, ein schrittweises Vorgehen angezeigt. Es werden zunächst Erfahrungen zu sammeln sein, ob die entworfenen Richtlinien eine praktikable Lösung des Vertretungsproblems auf Landesebene darstellen.

Eine Vertretung der Schüler der berufsbildenden Pflichtschulen im Schülerbeirat des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wird - wie bisher - durch gesondert einzuberufende Vertreter dieser Schulen wahrgenommen werden. Eine Vergrößerung der Zahl dieser Vertreter ist vorgesehen.

Die Zuordnung der Polytechnischen Lehrgänge zur Gruppe der berufsbildenden Pflichtschulen geschieht aus folgenden Erwägungen:

- a) Der Aufbau einer selbständigen Kurie ist bei dieser Schulart nicht wirklich sinnvoll.

- b) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind in der Regel die künftigen Absolventen berufsbildender Pflichtschulen.
- c) Die Pflichtschulen sind so in einer gemeinsamen Kurie zusammengefaßt.

2. Um eine kontinuierliche Arbeit im Landesschülerbeirat zu sichern, ist es angezeigt, die gewählten Landesschulsprecher nicht automatisch abzurufen, wenn sie während des Schuljahres als Schulsprecher abgewählt werden sollten, sondern die Entscheidung über einen eventuellen Rücktritt dem Landesschülerbeirat zu übertragen. Es führt dies unter Umständen zwar zu einer Durchbrechung des Prinzips, daß Mitglieder des Landesschülerbeirates auch Schulsprecher sein müssen, scheint aber notwendig zu sein, soll der Landesschülerbeirat nicht zu stark von schulinternen Veränderungen in Mitleidenschaft gezogen werden.
3. Die Entscheidung darüber, ob jemand zu den Sitzungen des Landesschülerbeirates eingeladen wird oder nicht, liegt in allen Zweifelsfällen beim Landesschulrat. Den Schülervertretern im Schülerbeirat sollte aber dargelegt werden, von welchen Erwägungen sich der Landesschulrat im einzelnen Falle hat leiten lassen.
4. Anträge auf Ersatz der Kosten, die den Schülervertretern durch die Plenarsitzungen der Schulsprecher und die Sitzungen des Landesschülerbeirates erwachsen, wären ausschließlich vom Landesschulrat an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Abteilung I/9) zu richten.
5. Derzeit sind im Schülerbeirat beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst folgende Jugendorganisationen vertreten:
 - Österreichischer Bundesjugendring
 - Evangelisches Jugendwerk

-3-

Katholische studierende Jugend Österreichs
Mittelschüler-Kartell-Verband
Österreichische Gewerkschaftsjugend
Pfadfinder Österreichs
Verband der Marian. Studentenkongregationen
Verband sozialistischer Mittelschüler
Ring freiheitlicher Jugend
Sozialistische Jugend Österreichs
Junge Generation in der Volkspartei